

31. Hamburger Kolloquium zur Abwasserwirtschaft

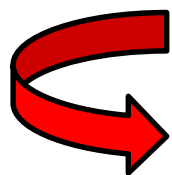
Skulptur „Humor“
am ehemaligen Standort
Nybroplan in Stockholm



Rechtliche Grundlagen der Klimaanpassungsforderungen bei der Starkregenvorsorge

Quelle K-D Rademacher

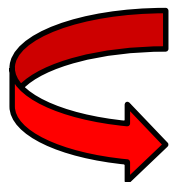
der Klimawandel ist da



Handlungsaufträge



Klimaschutzmaßnahmen



Klimafolgenanpassungsmaßnahmen

Übereinkommen von Paris (Auszug)

vom 12.09.2015, in Kraft seit 04.11.2016

Artikel 2

- (1) Dieses Übereinkommen zielt darauf ab, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem
- a) der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde;
 - b) die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird;
 - c) die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

❖ **Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel** vom Bundeskabinett am 17.12.2008 beschlossen (Auszug)

- die deutsche Anpassungsstrategie **schafft einen Rahmen** zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

- **für den Bereich Wasserwirtschaft sind u.a. folgende Klimafolgen zu erwarten**
 - die Wahrscheinlichkeit für Hochwasser durch häufigere und **intensivere Starkniederschläge** wird steigen
 - die mögliche Zunahme **extremer** Wind- und **Niederschlagsereignisse** verstärkt die Gefahr von Erosionen
 - zusätzlich bergen **Starkregenereignisse** die Gefahr, dass Mischkanalisationen in Siedlungsgebieten entlastet werden müssen

- **Unterstützung der Eigenvorsorge im Hochwasserschutz**
die lokal begrenzten, kurzfristig auftretenden und oft schadensreichen Starkregenereignisse zeigen, dass öffentliche Hochwasservorsorge diesen Ereignissen weder vorbeugen noch diese abwenden können
 - deshalb Einbau von Rückstauklappen für alle Gebäudeanschlüsse durch Satzung vorschreiben
 - Informationsbereitstellung und Bewusstseinsbildung zur Förderung der Verhaltens- und Eigenvorsorge (Schutz von Gütern) der Bevölkerung
Vermittlung auf **kommunaler Ebene** der lokalen Besonderheiten und Anpassungsoptionen

❖ **Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel**

vom Bundeskabinett am 31.08.2011 beschlossen (Auszug)

- der Aktionsplan unterliegt den in der Deutschen Anpassungsstrategie genannten Zielen und Handlungsoptionen mit spezifischen Aktivitäten des Bundes
- **Kommunen gehören zu den zentralen Akteuren der Anpassung an den Klimawandel**
viele Folgen des Klimawandels zeigen lokale Wirkungen und viele Maßnahmen zur Anpassung müssen mit und in den Kommunen entwickelt und umgesetzt werden

❖ Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (Stand 16.11.2015) (Auszug)

➤ Handlungsfeld Wasserhaushalt, Wasserwirtschaft

„Für einen verbesserten Umgang mit Sturzfluten und den Auswirkungen von Starkregenereignissen auf Kanalnetz und Kläranlagen werden Instrumente auf ihre Potenziale hin geprüft u.a.:

- Die Erstellung von Risiko- und Gefahrenkarten für Starkregen und Sturzfluten: In der nationalen Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) im WHG wurden Fluss- und Küstenhochwässer berücksichtigt. Durch Starkregenereignisse hervorgerufene Sturzfluten wurden aus fachlichen Gründen richtlinienkonform ausgenommen. **Das Potenzial von Risiken- und Gefahrenkarten für Starkregenereignisse soll ermittelt werden.**

Der nächste Fortschrittsbericht ist für 2020 geplant

Landesklimaschutzregelungen

in den Bundesländern: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, NRW, Rheinland-Pfalz
Schleswig-Holstein und Thüringen

(Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Klimaschutzgesetz>)

in den meisten Regelungen wird das Thema **Klimaanpassung** inhaltlich benannt und in einem Klimaschutzkonzept, -programm, -plan oder –bericht weiter konkretisiert

Klimaschutzgesetz NRW vom 29.01.2013 GV NRW S. 33 (Auszug)

§ 1 Zweck des Gesetzes

*Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaschutz- und **Klimaanpassungsmaßnahmen**.*

§ 4 Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

(1) Für die Landesregierung sind die Klimaschutzziele des § 3 unmittelbar verbindlich.

*Darüber hinaus wird die Landesregierung **Maßnahmen** zum Klimaschutz und **zur Klimaanpassung** im Rahmen ihrer Möglichkeiten **fördern**.*

(...)

§ 6 Klimaschutzplan

(1) Die Landesregierung erstellt unter umfassender Beteiligung (...) einen Klimaschutzplan, der vom Landtag beschlossen wird.

(...)

Die Verabschiedung des „Klimaschutzplans NRW“ durch den Landtag am 17.12.2015 (DS 16/3020) konkretisiert wie mit dem Thema umzugehen ist



Klimafolgenanpassungsmaßnahmen

u.a. aus den Handlungsfeldern

Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz

- wassersensible Stadtentwicklung
- **Risikomanagement Urbane Sturzfluten**

Katastrophenschutz

- Gefahrenabwehrplanung auf veränderte Anforderungen durch den Klimawandel anpassen

Information, Bildung, Netzwerke

- Integrierte Beratungs- und Informationsangebote zum Klimawandel
- Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für kommunale Verwaltungen

31. Hamburger Kolloquium zur Abwasserwirtschaft

Auswahl wichtiger Arbeitsgrundlagen

www.dwa.de



DWA-Regelwerk

Merkblatt DWA-M 119

Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen

November 2016

www.dwa.de

Übersichtliches Kompendium für Büro-Bereich und Ingenieurbüros
Copyright © 2016, DWA-Verlag, Düsseldorf
Download am 03.11.2016 um 10:00:00 Uhr



Kommunal
Agentur NRW



Praxis Leitfaden

Hochwasser- und Überflutungsschutz

Ansätze für eine fachübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Kommunalverwaltung zum Hochwasserrisikomanagement

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Konzept Starkregen NRW

Nordrhein-Westfalen, Dezember 2016

Starkregen

Was können Kommunen tun?



Informations- und Beratungs-
zentrum Hochwassererregung
Klimazentrum NRW



Fortbildungsinstitut für
Gesamtwirtschaftliche
Entscheidungen





Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
(LAWA)

**LAWA-Strategie für ein effektives
Starkregenerisikomanagement**

Januar 2018

Rechtliche Regelungen zum Klimaschutz, den Klimaanpassungsmaßnahmen und damit für Starkregenvorsorgemaßnahmen

| | Wasserrecht | Planungs- und Baurecht | Daseinsvorsorge Gefahrenabwehr |
|----------|-----------------------------|---|---|
| Bund | Wasserhaushaltsgesetz (WHG) | Raumordnungsgesetz (ROG) Baugesetzbuch (BauGB) | Grundgesetz (GG) |
| Länder | Landeswassergesetze (LWG) | Landesplanungsgesetz (LPG) Bauordnung (BO) | Gemeindeordnung (GO) Feuer- und Brandschutzgesetze |
| Kommunen | Entwässerungssatzung | Flächennutzungsplan (FNP) Bebauungsplan (B Plan) | Entwässerungssatzung Feuerwehrsatzung |

Wasserrecht

europäische Ebene : Richtlinie 2007/60/EG vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, HWRM-RL 2007)

allerdings bei der nationalen Umsetzung dieser Richtlinie wurden Überflutungen infolge Starkregen richtlinienkonform ausgeklammert
damit wird Überflutungsvorsorge bezüglich Starkregen und Hochwasservorsorge getrennt

Konsequenz z.B. keine gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben zur Erstellung von Gefahren- und Risikokarten sowie Risikomanagementplänen für Starkregen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.09 BGBl I S.2585, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.18 BGBl I S.2254 (Auszug)

§ 5 Abs. 2 WHG Allgemeine Sorgfaltspflichten

Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

§ 54 WHG Abs. 1 Nr. 2 Begriffsbestimmungen für die Abwasserbeseitigung

Abwasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)

31. Hamburger Kolloquium zur Abwasserwirtschaft

§ 72 WHG Hochwasser

Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder (...). Davon ausgenommen sind Überschwemmungen aus Abwasseranlagen.

Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfgesetzes und anderer umweltrelevanter Vorschriften (u.a. das WHG) in der BT Drucksache 17/10957 vom 10.10.12 sind **in § 72 WHG** auch **Überschwemmungen** durch Grundwasser oder **durch lokale Starkregenereignisse grundsätzlich erfasst.**

Dies führt dazu, dass für jede Person der § 5 Abs. 2 WHG einschlägig ist und damit jeder geeignete Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren treffen muss.

Allerdings setzen geeignete Maßnahmen voraus, dass Informationen zu einer Gefahrenlage (z.B. aus einer von der Stadt/Gemeinde erstellten Gefahrenkarte) vorliegen.

Landeswassergesetz (LWG) NRW vom 08.07.16 mit Gesetz zur Änderung der wasser- und verbandsrechtlichen Vorschriften verkündet am 15.07.16 GV NRW S. 559, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.16 GV NRW S. 934 (Auszug)

§ 47 Abs. 3 LWG NRW Abwasserbeseitigungskonzept

*Das Abwasserbeseitigungskonzept hat auch Aussagen darüber zu enthalten, wie in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser (...) beseitigt werden kann und welche Maßnahmen (...) für die Niederschlagswasserbeseitigung noch erforderlich sind. (...) sowie der **Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung darzustellen.***

§ 54 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW **Umlage der Kosten von Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung**

*für Maßnahmen der Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasserbewirtschaftung, die dem Schutz vor Überflutung und Verschlammung von Gemeingütern, öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücken dienen, **auch zur Klimafolgenanpassung** (...)*

31. Hamburger Kolloquium zur Abwasserwirtschaft

Die rechtliche Einführung, dass das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NWBK) zukünftig bei den erforderlichen Fortschreibungen auch Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung zur **Anpassung an die Folgen des Klimawandels** enthalten muss, ist eindeutig.

Um Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung zu generieren, bedarf es der entsprechenden Grundlagen, wie Fließweg- und Senkenanalyse, sowie Gefahren- und Risikokarten.

Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 3 LWG NRW den Überflutungsschutz als Bestandteil des ABK alleinig zu organisieren und zu realisieren haben. Hier greift der Gedanke der kommunalen Gemeinschaftsaufgabe, auch wenn die Maßnahmen im Konzept des Abwasserbeseitigungspflichtigen abzubilden sind.

Durch die Regelung im § 54 LWG NRW sind neben den reinen betriebsbedingten Kosten auch andere Kosten über Entwässerungsgebühren refinanzierbar. Unter anderem solche Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen zum Schutz von Baugebieten vor Überflutung und Verschlammung dienen, die durch urbane Sturzfluten verursacht werden können.

kommunale Entwässerungssatzungen

In den Entwässerungssatzungen der Städte und Gemeinden wird das Thema in der Regel nicht unmittelbar geregelt, aber über den in sehr vielen Satzungen enthaltenen Bezug zu § 60 WHG (Abwasseranlagen).

Dort wird für öffentliche und private Abwasseranlagen formuliert, dass sie nach den **a.a.R.d.T.** zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind (soweit nicht Abwasserbehandlungsanlagen).

Damit ist z.B. die **DIN 1986 Teil 100** (Bestimmung i.V. mit DIN EN 752 und DIN EN 12056) mit dem **Überflutungsschutz für Grundstücke > 800 m²** zu beachten.

Planungs- und Baurecht

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.08 BGBl I S. 2986, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.17 BGBl I S. 2808 (Auszug)

§ 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

Abs. 2 Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe (...) ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt (...)

§ 2 Grundsätze der Raumordnung

Abs. 1 Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung (...) und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, (...)

Abs. 2 Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere:

(...)

6. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

(...)

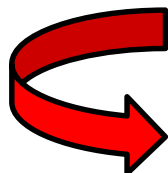
31. Hamburger Kolloquium zur Abwasserwirtschaft

konkret könnte das z.B. heißen:

Möglichkeit der Flächenfreihaltung von zukünftiger Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsfläche bei Flächen,

- die durch Naturereignisse gefährdet sind
- die benötigt werden, um mögliche Auswirkungen eines Naturereignisses zu vermeiden oder zu mindern, sei es durch Schutzfunktion (z.B. Wasserrückhalteflächen) oder durch die Entwicklungsfunktion (z.B. Pflanzgebote)
- die erforderlich sind, um die Effektivität von Reaktionsmaßnahmen zu sichern

(Quelle: DWA/Dr. Pecher/TH Kaiserslautern 2014, Wassersensible Stadtentwicklung (WSSE))



Umsetzung über Landesplanungsgesetze in Landesentwicklungspläne

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.17 BGBl I S. 3634 (Auszug)

§ 1 BauGB Aufgabe, Begriffe und Grundsätze der Bauleitplanung

*Abs. 5 Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, (...) gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, (...) sowie den Klimaschutz und die **Klimaanpassung**, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, (...)*

Abs. 6 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

*1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die **Sicherheit** der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,*

(...)

4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,

(...)

31. Hamburger Kolloquium zur Abwasserwirtschaft

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
(...)
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des **Wasser-, Abfall- und Immissions**schutzes
(...)
12. die Belange des Küsten- oder **Hochwasserschutzes** und der **Hochwasservorsorge**, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden

§ 1a BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

*Abs. 5 Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, (...) als auch durch solche, die der **Anpassung an den Klimawandel** dienen, Rechnung getragen werden. (...)*

31. Hamburger Kolloquium zur Abwasserwirtschaft

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

1. – 9.

10. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;

11. – 13. ...

14. die Flächen für die ... Abwasserwirtschaft, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, ...

15. ...

16. a) die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft,

b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen und die Regelung des Wasserabflusses,

c) Gebiete ..., die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen,

d) die Flächen, ... freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen;

17. – 19.

20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;

21. – 26. ...

§ 9 Inhalt des Bebauungsplanes

(5) Im Bebauungsplan sollen gekennzeichnet werden:

- 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere **bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten** erforderlich sind;*
- 2. – 3.*



Objektschutz

§ 136 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

(...)

Abs. (3) Bei der Beurteilung, ob in einem städtischen oder ländlichen Gebiet städtebauliche Missstände vorliegen, sind insbesondere zu berücksichtigen

*1. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder die **Sicherheit** der in dem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen in Bezug auf*

(...)

*h) die energetische Beschaffenheit, die Gesamtenergieeffizienz der vorhandenen Bebauung und der Versorgungseinrichtungen des Gebietes unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die **Klimaanpassung**;*

(...)

§ 171 a BauGB Stadtumbaumaßnahmen

*Abs. 2 Stadtumbaumaßnahmen sind Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten (...) Anpassungen (...) vorgenommen werden. Erhebliche städtebauliche Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn (...) oder wenn die **allgemeinen Anforderungen** an den Klimaschutz und **die Klimaanpassung nicht erfüllt werden***

*Abs. 3 Stadtumbaumaßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, dass
(...)
6. brachliegende Flächen oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und **der Klimaanpassung dienenden** (...) **Entwicklung** zugeführt werden,
(...)*

31. Hamburger Kolloquium zur Abwasserwirtschaft

Im BauGB sind die vorgenannten Änderungen zum Klimaschutz durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 30.07.2011 aufgenommen worden.

Im Baugesetzbuch sind neben den Inhalten eines Bebauungsplans bezüglich Klimaschutz und Klimaanpassung auch im § 5 BauGB Inhalte im Flächennutzungsplan ausweisbar. Der Bebauungsplan dient einer zukünftigen Entwicklung kommunaler Flächen. Die Klimanovelle des BauGB 2011 hat aber auch durch die §§ 136 und 171 Möglichkeiten eröffnet im Bestand tätig zu werden. Damit können Probleme durch sommerliche Überhitzung in Verdichtungsräumen, **Starkregen-** und Hochwasser**gefahren**, die zu Funktionsverlusten in Gebieten führen können, städtebaulich angegangen werden.

Daseinsvorsorge

Die rechtliche Grundlage findet sich in Art. 28 Abs. 2 GG: *die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung*

Auf Länderebene wird diese Garantie in der jeweiligen Gemeindeordnung, Kommunalverfassung, Verfassung oder Kommunalselbstverwaltungsgesetz geregelt.

Beispiel NRW:

Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 GC NRW S. 666, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.18 GV NRW S. 90 (Auszug)

§ 8 Gemeindliche Einrichtungen und Lasten

(1) *Die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner **erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.***

(2) (4)

31. Hamburger Kolloquium zur Abwasserwirtschaft

in manchen Bundesländern wird sogar der Begriff Daseinsvorsorge verwendet (so z.B. in Baden-Württemberg § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO, Bayern Art. 87 Abs. 1 Nr. 4 BayGO, Thüringen § 71 Abs. 2 Nr. 4 KO)

Zur Daseinsvorsorge zählt im wesentlichen:

Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft, Wasserversorgung, Energieversorgung, ÖPNV, Sparkassen und Krankenhäuser

(Quelle: kommunalwiki.boell.de/index.php/Daseinsvorsorge)

Gefahrenabwehr

Die Gefahrenabwehr liegt auch gesetzgeberisch in der Zuständigkeit der Länder.
In der Regel abgebildet in den Feuerwehr- bzw. Brandschutzgesetzen.

Beispiel NRW:

Gesetz über Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.15 GV NRW S. 886, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17.05.18 GV NRW S. 244 (Auszug)

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

*(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung **vorbeugende** und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten*

1.
2.
3. **bei Großeinsatzlagen und Katastrophen** (Katastrophenschutz).

Finanzierung/Förderung (Beispiele)

NRW:

nach § 54 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW **Klimaanpassungsmaßnahmen** über Entwässerungsgebühren **refinanzierbar**

nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (FöRL HWRM/WRRL) RdErl. vom 11.04.2017 in Verbindung mit der Arbeitshilfe kommunales Starkregenerisikomanagement

Förderung für - Analyse der Überflutungsgefährdung

- Analyse des Risikos
- Erstellung eines kommunalen Handlungskonzeptes mit 50 % der Kosten (Rest über Entwässerungsgebühr)

wenn zwei Szenarien gerechnet werden:

- **außergewöhnliches Ereignis**, regional differenziertes statistisches Niederschlagsereignis (Dauer 1 h) mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren (Kostra-Daten)
- **extremes Ereignis**, 90 mm in 1 h, extremer Oberflächenabfluss

Baden-Württemberg:

gemäß dem Leitfaden kommunales Starkregenmanagement in Baden-Württemberg von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (August 2016) und der Richtlinie des Umweltministeriums für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 – FrWw 2015 vom 21.07.2015 können gefördert werden

nach Ziffer 12.7 **Konzepte zum wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen** mit der Maßgabe, dass sie in den Bauleitplänen der entsprechenden Kommunen berücksichtigt werden

und

nach Ziffer 12.1 **bauliche Maßnahmen** unter bestimmten Rahmenbedingungen

31. Hamburger Kolloquium zur Abwasserwirtschaft

Bayern:

nach der Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.03.16 i.V. mit Sonderprogramm nach Nr. 2.4 RZWas 2016, Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement vom 14.09.2017

Förderung von Konzepten (75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 150.000 EURO je Vorhaben) und Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Saarland

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasser- und Starkregenrisiko-managements (FRL-WWS) vom 01.05.2019

Nach Ziffer 2.1 **konzeptionelle Maßnahmen** bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und nach Ziffer 2.2 **bauliche** und damit in direktem Zusammenhang stehende **Maßnahmen** bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Fazit

- durch seltene und außergewöhnliche Regenereignisse können Überflutungen entstehen
- sie gehen über die Bemessungsereignisse der technisch und rechtlich geregelten Abwasserbeseitigung hinaus
- dafür haben Städte/Gemeinden als Klimaanpassungsmaßnahme Starkregenvorsorge zu organisieren
- dies ist eine kommunale Gemeinschaftsaufgabe
- trotz nicht erfolgter nationaler Einbringung gesetzlicher Anforderungen zur Erstellung von Gefahren- und Risikokarten sowie Risikomanagementplänen für Starkregen erfolgt faktisch eine Einführung eines Risikomanagements für Starkregen durch rechtliche und technische Regelwerke (z.B. DWA-M 119) und Förderprogramme einiger Bundesländer
- **Wunsch: weitere Bundesländer konkretisieren in LWG's Starkregenvorsorge**